

2. Juni 2025

Referenz-Nr.: BDARE-2025-0191

ARE: Alexandra Lüscher, Gebietsbetreuerin Richt-/Nutzungsplanung, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich

Telefon +41 43 259 41 96, www.are.zh.ch

ALN: Andreas Weber, Fachspezialist Forstrecht, Weinbergstrasse 15, 8090 Zürich

Telefon +41 43 259 29 75, www.aln.zh.ch

Weisslingen. Teilrevision statische Waldgrenzen und kantonale Nutzungszonen - öffentliche Auflage und Anhörung nach § 7 PBG

Die Baudirektion verfügt:

- Der Entwurf für die Teilrevision der statischen Waldgrenzen und kantonalen Nutzungszonen im Gebiet Weisslingerstrasse / Dettenriederwald (Grundstücke Kat.-Nrn. 2321, 2322, 2325 und 2326) sowie im Gebiet Büel (Grundstücke Kat.-Nrn. 2220 und 2735) wird vom 6. Juni 2025 bis 5. August 2025 öffentlich aufgelegt. In der gleichen Zeit findet die Anhörung der nach- und nebengeordneten Planungsträger statt.
- Die Auflage erfolgt über die gesamte Frist während der ordentlichen Bürozeiten bei der Gemeinde Weisslingen, Dorfstrasse 40, 8484 Weisslingen sowie bei der Baudirektion, Amt für Raumentwicklung, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich (4. Stock). Zudem sind die neuen Waldgrenzen sowie kantonalen und regionalen Nutzungszonen während der Auflagefrist im Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB) als projektierte Linien und Flächen einsehbar (siehe kantonaler GIS-Browser: https://maps.zh.ch/s/5jcfxjds (Kat.-Nrn. 2220, 2735) und https://maps.zh.ch/s/kty37573 (Kat.-Nrn. 2321, 2322, 2325, 2326).
- III. Während der Auflagefrist kann jede Person zur Vorlage Einwendungen erheben. Die Einwendungen haben einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Sie sind schriftlich im Doppel bis zum 5. August 2025 (Datum des Poststempels) dem Amt für Raumentwicklung, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich, einzureichen.
- IV. Die Veröffentlichung von Dispositiv I bis III erfolgt durch das Amt für Raumentwicklung im Amtsblatt des Kantons Zürich sowie durch die Gemeinde Weisslingen in ihrem amtlichen Publikationsorgan, der gemeindeeigenen Homepage.

- V. Mitteilung an
- Gemeinde Weisslingen
- Regionalplanung Winterthur und Umgebung
- ALN, Hanspeter Reifler (ohne Unterlagen per Email)
- ALN, Andreas Weber (ohne Unterlagen per Email)
- ALN, Martin Graf (ohne Unterlagen per Email)
- Gossweiler Ingenieure AG (Effretikon)

VERSENDET AM - 2, JUNI 2025

Amt für

Raumentwicklung

Für den Auszug:



Weisslingen

Teilrevision Weisslingerstrasse/Dettenriederwald

Situation 1:1000

Kantonale und regionale Nutzungszonen

Landwirtschaftszone §§ 36 ff. PBG

Waldgrenzen

Neue Waldgrenze gemäss Art. 13 Waldgesetz

₩ ₩ • Waldgrenze aufzuheben

Informationsinhalte

W

Festgesetzte Waldgrenze gemäss Art. 13 Waldgesetz

Verkehrsflächen ausserhalb Bauzonen

Beantragte Festlegung

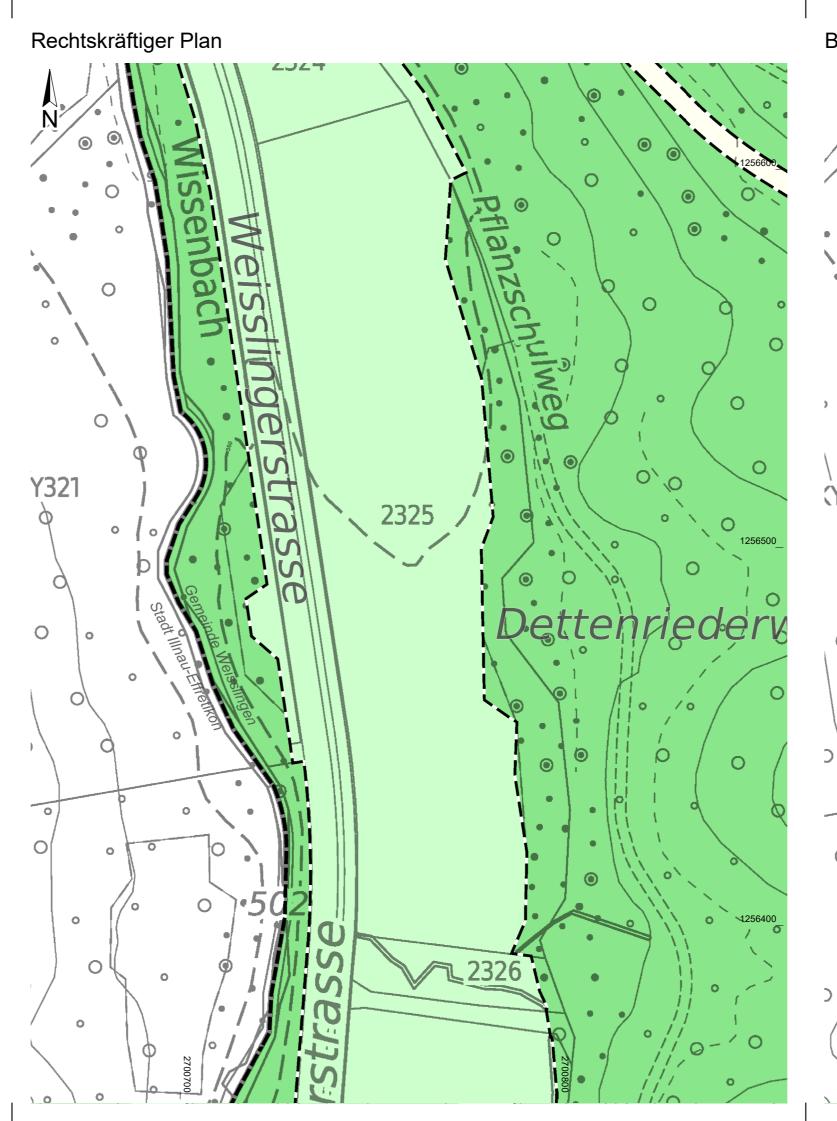
Öffentliche Auflage

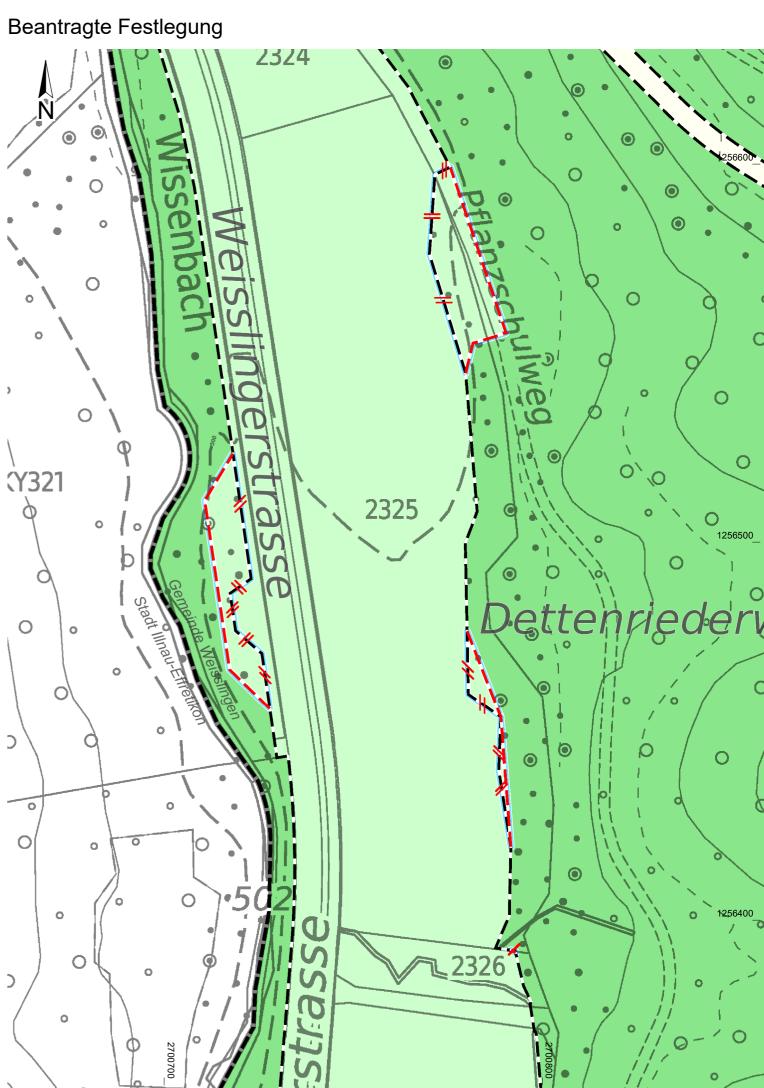
Vom 6. Juni 2025 bis 5. August 2025

Verfasser Amt für Raumentwicklung, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich Amt für Landschaft und Natur, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich

Plan Nr. Bearbeiter: Druckdatum Erstellungsdatum Grundlagendaten

1 Otg 21.5.2025 21.5.2025 Grunddatensatz der amtlichen Vermessung, Nachgeführt bis 11.02.20







Weisslingen

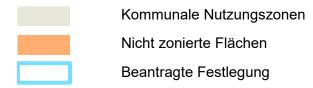
Teilrevision Gebiet Büel

Situation 1:1000

Kantonale und regionale Nutzungszonen

Landwirtschaftszone §§ 36 ff. PBG

Informationsinhalte



Öffentliche Auflage

Vom 6. Juni 2025 bis 5. August 2025

Verfasser Amt für Raumentwicklung, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich Amt für Landschaft und Natur, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich

Plan Nr. Bearbeiter: Druckdatum Erstellungsdatum Grundlagendaten
2 Otg 21.5.2025 21.5.2025 Grunddatensatz der

Grunddatensatz der amtlichen Vermessung, Nachgeführt bis 11.02.2024, © Amtliche Vermessung

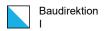




Weisslingen. Teilrevision des Plans der kantonalen und regionalen Nutzungszonen / statischen Waldgrenzen

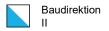
Planungsbericht

im Sinne von Art. 47 RPV



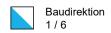
Versionenübersicht

Version	Datum	Kommentar / Mutation	Status
1.0	21.05.2025	Stand Anhörung und öffentliche Auflage	Entwurf



Inhaltsverzeichnis

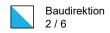
1	Einleitung				
2	Statische Waldgrenze und kantonale Nutzungszonen				
	2.1	Ausgangslage	2		
3	Begründung für die Teilrevision2				
	3.1	Kantonale Nutzungszonen	2		
	3.2	Statische Waldgrenzen	2		
4	Darstellung der vorgeschlagenen Anpassung				
5	Auswirkungen auf Raum und Umwelt				
6	Ablauf, Anhörung und öffentliche Auflage5				
	6.1	Zeitlicher Ablauf	5		
7	Weit	itere Informationen			
	7.1	Kontakt	6		
	7.2	Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster)	6		



1 Einleitung

Die kantonalen und regionalen Nutzungszonen werden gestützt auf § 2 lit. b des Planungsund Baugesetzes des Kantons Zürich (PBG) vom 7. September 1975 bzw. §§ 36 und 39 PBG und die statischen Waldgrenzen ausserhalb der Bauzone gestützt auf Art. 10 Abs. 2 lit. b und 13 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (Waldgesetz, WaG) sowie gestützt auf den aktuellen kantonalen Richtplan (Pt. 3.3 Wald) festgesetzt.

Nach Art. 47 der Raumplanungsverordnung (RPV) vom 28. Juni 2000 ist sinngemäss darzulegen, wie mit dem Plan der kantonalen und regionalen Nutzungszonen die Ziele und Grundsätze der Raumplanung (Art. 1 und 3 des Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 [Raumplanungsgesetz, RPG]) und die Richtpläne berücksichtigt werden, und wie er den Anforderungen des übrigen Bundesrechts Rechnung trägt.



2 Statische Waldgrenze und kantonale Nutzungszonen

2.1 Ausgangslage

Seit dem 1. Juli 2013 können die Kantone ausserhalb der Bauzone überall dort, wo sie eine Zunahme des Waldes verhindern wollen, die Waldgrenze statisch festlegen und in den Nutzungsplänen eintragen lassen (Art. 10 Abs. 2 lit. b und 13 WaG). Bisher war dies nur entlang von Bauzonen möglich. Der Kanton muss jedoch solche Gebiete vorher im kantonalen Richtplan bezeichnen (Art. 12a der Waldverordnung [WaV]). Im Richtplantext ist entsprechend festgehalten, dass im ganzen Kanton Zürich die Waldgrenzen statisch werden sollen. Damit können die Planungs- und Rechtssicherheit verbessert sowie landwirtschaftliches Kulturland und Naturschutzgebiete besser vor unerwünschtem Waldeinwuchs geschützt werden bzw. Einwuchs ohne weiteres wieder entfernt werden.

Die kantonalen und regionalen Nutzungszonen und statischen Waldgrenzen in der Gemeinde Weisslingen wurden mit BDV Nr. 1508 / 18 vom 7. August 2019 gemäss Plan vom 28. Juni 2019 festgesetzt. In der Zwischenzeit haben sich Änderungen ergeben, welche eine Teilrevision des Plans der kantonalen und regionalen Nutzungszonen und statischen Waldgrenzen erfordern.

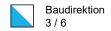
3 Begründung für die Teilrevision

3.1 Kantonale Nutzungszonen

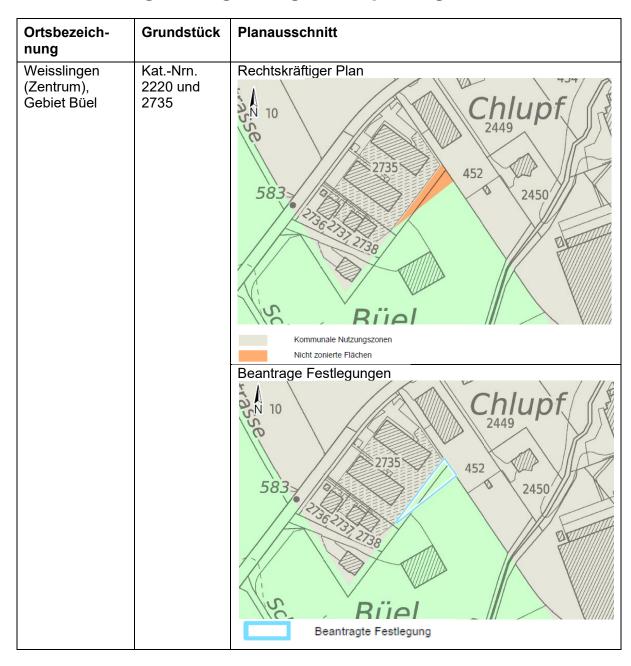
Mit Verfügung Nr. KS-0067 / 24 vom 26. April 2024 wurde die Teilrevision der kommunalen Nutzungsplanung festgesetzt. Diese umfasste unter anderem eine Arrondierung der Bauzonengrenze im Gebiet Büel, die zu nicht zonierten Flächen im Bereich der Grundstücke Kat.- Nrn. 2220 sowie 2735 führte. Im vorliegenden Verfahren werden diese nicht zonierten Flächen nun der kantonalen Landwirtschaftszone zugewiesen.

3.2 Statische Waldgrenzen

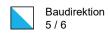
Die statischen Waldgrenzen in dem Gebiet Weisslingerstrasse / Dettenriederwald im Bereich der Grundstücke Kat.-Nrn. 2321, 2322, 2325 und 2326 in der Gemeinde Weisslingen müssen korrigiert werden. Auf den erwähnten Grundstücken stimmen vereinzelt die festgesetzten Waldgrenzen nicht mit der tatsächlichen Vermessung überein. Damit einhergehend ist auch die angrenzende kantonale Landwirtschaftszone anzupassen. Diese Änderungen sollen mit vorliegendem Verfahren erfolgen.



4 Darstellung der vorgeschlagenen Anpassung



Ortsbezeichnung	Grundstück	Planausschnitt
Weisslingen (Nord), Gebiet Weisslingerstrasse / Dettenriederwald	KatNrn. 2321, 2322, 2325 und 2326	Rechtskräftiger Plan Beantragte Festlegung 2325 Waldgrenzen Neue Waldgrenze gemäss Art. 13 Waldgesetz Waldgrenze aufzuheben



5 Auswirkungen auf Raum und Umwelt

Die Anpassungen der statischen Waldgrenzen auf den Grundstücken Kat.-Nrn. 2321, 2322, 2325 und 2326 im Gebiet Weisslingerstrasse / Dettenriederwald haben keine wesentlichen Auswirkungen auf Raum und Umwelt. Die Waldgrenzen werden an die tatsächliche Situation vor Ort angepasst. Aufgrund dieser Ausgangslage kann auf eine weitere Abhandlung der übergeordneten planungs- und umweltrechtlichen Vorgaben verzichtet werden.

Die kantonalen Landwirtschaftszonen und die kommunalen Nutzungszonen wurden aufeinander abgestimmt. Etwaige Änderungen, die sich seit der letzten Festsetzung der kantonalen Nutzungszonen ergeben haben (siehe 2.1 Ausgangslage) wurden berücksichtigt.

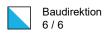
6 Ablauf, Anhörung und öffentliche Auflage

6.1 Zeitlicher Ablauf

6. Juni 2025 bis

Teilrevision öffentliche Auflage und Anhörung

5. August 2025



7 Weitere Informationen

7.1 Kontakt

Bei Fragen und Anmerkungen zum Plan der kantonalen und regionalen Nutzungszonen / sowie der statischen Waldgrenze der Gemeinde Weisslingen kann mit folgenden Personen Kontakt aufgenommen werden:

- Fragen zu den statischen Waldgrenzen:
 Amt für Landschaft und Natur, Abteilung Wald, Andreas Weber, 043 259 29 75, andreas.weber@bd.zh.ch
- Fragen zu den kantonalen und regionalen Nutzungszonen und zum Verfahren: Amt für Raumentwicklung, Abteilung Raumplanung, Alexandra Lüscher, 043 259 41 96, alexandra.luescher@bd.zh.ch

7.2 Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster)

Bereits während der öffentlichen Auflage können die neuen Waldgrenzen sowie die kantonalen Nutzungszonen im ÖREB-Kataster digital als projektierte Elemente betrachtet werden. Über den folgenden Link können die Pläne im kantonalen GIS-Browser aufgerufen werden: https://maps.zh.ch/s/5jcfxjds (Gebiet Büel Kat.-Nrn. 2220, 2735) und https://maps.zh.ch/s/kty37573 (Gebiet Weisslingerstrasse / Dettenriederwald Kat.-Nrn. 2321, 2322, 2325, 2326) oder über die Webseite des Amts für Raumentwicklung unter folgendem Link heruntergeladen werden:

https://www.zh.ch/de/planen-bauen/raumplanung/oeffentliche-planauflage.html